



**06/2023**

## **PROTOKOLL**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 28. Nov. 2023, im Gemeindeamt Thurn.

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 22.25 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;  
Bgm.-Stellv. Alois Unterweger;  
die Vorstandsmitglieder Ing. Bernhard Kurzthaler u. Christian Zeiner;  
die Gemeinderäte Peter Possenig, Mag. (FH) Doris Lang,  
Mag. Martin Rainer, Peter Gstrein, Roland Waldner u. Christian Gander;  
GR-Ersatzmitglied Claudia Mußhauser;

**Abwesend:** GR<sup>in</sup> Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer, entschuldigt

**Schritfführer:** Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 22.11.2023 durch Einzelladung per E-Mail.

## **TAGESORDNUNG**

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 24. Okt. 2023;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen Mayerl Andreas – Überbauung der Gp. 646/37, KG Thurn;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01. Januar 2024;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Kanalbenützungsgbührenverordnung für Thurn – Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze;
8. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Kanalbenützungsgbührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld;
9. Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2023;
10. Beratung u. Beschlussfassung – GV ÖPNV Osttirol – Erhebung kommunaler Bedarf;
11. Beratung u. Beschlussfassung – Grundangelegenheiten – Bereich Mautstelle neu;
12. Beratung u. Beschlussfassung – Dorfkernentwicklung – weitere Vorgangsweise;

13. Beratung u. Beschlussfassung – Personalangelegenheiten;
14. Informationen des Bürgermeisters;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

### **Verlauf und Ergebnis der Sitzung:**

#### **Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollständigkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bgm. informiert, dass sich GR<sup>in</sup> Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer für die heutige GR-Sitzung entschuldigt hat. Als Ersatz ist GR<sup>in</sup> Claudia Mußhauser bei der heutigen Sitzung dabei.

#### **Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 24. Oktober 2023:**

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 24. Okt. 2023 u. das nicht öffentliche Protokoll der GR.-Sitzung vom 24. Okt. 2023 werden von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

#### **Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen Mayerl Andreas – Überbauung der Gp. 646/37, KG Thurn:**

Der Bgm. informiert, dass Herr Mayerl Andreas das geplante Bauvorhaben, Abbruch u. Neubau der „Zettersfeldhütte“ abgeändert hat. Die neue Ausführung der „Zettersfeldhütte“ soll mit einem Pultdach (ca. wie bisher) ausgeführt werden.

Am Flat wird der Entwurf des Einreichplanes kurz präsentiert. Die Überbauung der Gp. 646/37, KG Thurn, mit dem Vordach in 7 m Höhe bleibt, wie beim Bestand gegeben.

Der Gemeindevorstand hat sich für eine Genehmigung der Überbauung ausgesprochen.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die Überbauung der Wegparzelle, Gp. 646/37, KG Thurn, private Wegparzelle im Eigentum der Gemeinde Thurn, mit dem südlichen Vordach im Zuge der geplanten Neuerrichtung der „Zettersfeldhütte“ auf Gp. 1014, KG Thurn, lt. Planentwurf vom 25.10.2023 der Fa. Plankensteiner zu genehmigen.

#### **Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01. Januar 2024:**

Der Bgm. erläutert dem Gemeinderat anhand der von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Kalkulationsunterlagen die geplanten Gebühren- u. Steuererhöhungen mit 01.01.2024. Für die Bereiche Wasser, Kanal u. Müllabfuhr wurden Kostenkalkulationen durchgeführt.

Bei allen Bereichen ist derzeit keine Kostendeckung gegeben. Beim Bereich Kanal fehlen ca. 25 %, beim Bereich Wasser 267 % u. beim Bereich Müllabfuhr 28 % (Summe Grundgebühr u. weitere Gebühr) auf eine Kostendeckung.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat vor, generell alle Gebühren mit 01.01.2024 um 7 % zu erhöhen. Dazu gehört auch die Hundesteuer. Der Erschließungsbeitrag, die Mauttarife, Saalmieten, Gemeindebuch, Festschrift u. die Kopien sollen nicht erhöht werden.

Am Flat informiert der Bgm. über die Gebühren u. Tarife u. hat dazu Varianten mit einer kalkulierten Erhöhung von 7 % bzw. 8 % ausgearbeitet.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die Gebühren, Steuern u. Abgaben ab 01. Januar 2024 wie folgt neu festzusetzen bzw. weiter einzuheben u. die Müllgebühren- u. Hundesteuerverordnung mit den Gebührensätzen wie folgt zu ändern. Die Sätze für die Entsorgung von Autoreifen werden gestrichen.

<b>Abgabenart</b>	<b>Hebesätze in Euro (inkl. MWSt.)</b>
<b>Grundsteuer A</b>	500 v.H. d. Messbetrages
<b>Grundsteuer B</b>	500 v. H. d. Messbetrages
<b>Kommunalsteuer</b>	3%
<b>Erschließungsbeitrag</b>	2,7 % des ERF., d.s. 5,89
<b>Wasseranschlussgebühr</b>	2,85/m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage mindestens 3.088,90
<b>Wasserbenützungsg Gebühr</b>	Zettersfeld 1,18/m <sup>3</sup> Wasserbezug Pauschale Zettersfeld 56,40 Thurn 0,98/m <sup>3</sup> Wasserbezug
<b>Wasserzählermiete</b>	29,60
<b>Kanalanschlussgebühr</b>	8,38/m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage
<b>Zettersfeld</b>	Gebäude bis 110 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 4.594,70
	Gebäude von 111 - 280 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.207,90
	Gebäude über 280 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.207,90
	+ 11,66/m <sup>3</sup> über 280 m <sup>3</sup>
<b>Kanalbenützungsg Gebühr</b>	4,23/m <sup>3</sup> Wasserbezug
<b>Zettersfeld</b>	bis 40 m <sup>2</sup> Bruttogrundrissfläche u. 35 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr u. Anschluss 163,20
	über 40 m <sup>2</sup> Bruttogrundrissfläche u. 50 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr u. Anschluss 217,00
	4,23/m <sup>3</sup> bei mehr als 50 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
<b>Kindergartengebühr</b>	37,20/Kind u. Monat für mehr als 3 Besuchstage pro Woche – dreijährige Kinder
<b>Geschwisterermäßigung</b>	18,60/Kind u. Monat
	22,50/Kind u. Monat bis maximal 3 Besuchstage/Woche – dreijährige Kinder
<b>Geschwisterermäßigung</b>	11,20/Kind und Monat
	0,-- für vier- u. fünfjährige Kinder – Tiroler Gratiskindergartenmodell
<b>Müllabfuhr, Grundgebühr</b>	0,1670/Liter
<b>Müllabfuhr, weitere Gebühr</b>	0,0626/Liter
<b>40 l Sack</b>	2,50
<b>70 l Sack</b>	4,38
<b>80 l Container/Entleerung</b>	5,01
<b>120 l Container/Entleerung</b>	7,51
<b>240 l Container/Entleerung</b>	15,02
<b>660 l Container/Entleerung</b>	41,31
<b>800 l Container/Entleerung</b>	50,08
<b>35 l Container, Bioabfall/Entleerung</b>	2,19
<b>40 l Container, Bioabfall/Entleerung</b>	2,50

Abgabenart	Hebesätze in Euro (inkl. MWSt.)
80 l Container, Bioabfall/Entleerung	5,01
Anlieferung Sperrmüll bis 1 m³	12,00
Anlieferung Sperrmüll weitere m³	12,00
Stromgebühr	nach dem jeweiligen Tiwag-Tarif
Gemeindetraktor	Tarife Maschinenring Osttirol
Waldumlage	Wirtschaftswald 26,90/ha Schutzwald im Ertrag 13,45/ha Teilwald im Ertrag 20,17/ha
Landwirtschaftliche Förderung	je weibliches Rind über 2 Jahre 17,10
Gemeindearbeiter	45,70/Stunde
Kopie (Fax)	0,20/Seite
Farbkopie	0,30/Seite
Gemeindebuch	11,00
Festschrift	10,00
Saalmiete Kammerlanderstall	150,--
Saalmiete Gemeindesaal + Küche	150,--
Saalmiete Turnsaal + Küche	250,--
Saalmiete Gemeindesaal u. Turnsaal + Küche	300,--
Saalmiete Turnsaal – Sport 3 Std.	20,--
Saalmiete Turnsaal – Sport 3 Std.	30,--
Saalmiete Turnsaal- Sport 6 Std.	50,--
Saalmiete Turnsaal – Sport 1 Tag	70,--
Mauttarife Zettlersfeldstraße	
mehrsp. KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe	9,00
alle KFZ ab 2,5 m Gesamthöhe	40,00
Wochenkarte, mehrsp. KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe	25,00
Jahreskarte, mehrsp. KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe	100,00
Klebevignette für Jahreskarte	10,00
Verlustticket	40,00
Hundesteuer	
Hund über drei Monate	53,80
jeder weitere Hund	107,80
Wachhunde, Hunde für Ausübung Beruf u. Erwerb	53,80

**Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze:**

Der Bgm. informiert, dass die derzeit geltende Gebührenordnung für Wasser, betreffend Thurn – Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze - nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht u. deshalb an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist.

Der Entwurf der neuen Gebührenordnung wurde der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse der Vorprüfung für die Wasserleitungsgebührenordnung am 21. Nov. 2023 erhalten u. die Verbesserungsvorschläge in den Entwurf bereits eingearbeitet.

Im Anschluss wird der Entwurf vom Bgm. verlesen u. am Flat präsentiert.  
Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze zu erlassen:

### **Wasserleitungsgebührenverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 28. Nov. 2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Thurn für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011 idF LGBl 138/2019, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,85 inklusive 10 % MwSt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 3.088,90 inklusive 10 % MwSt.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- (b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- (c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- (d) die Wasserbenützungsg Gebühr und die Zählergebühr gem. § 1, Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(2) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 0,98 inklusive 10% MwSt. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### § 5

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt € 29,60 inkl. 10% MwSt. pro Jahr.

#### § 6

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3, Abs. 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 7

##### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Thurn für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze, Beschluss des Gemeinderates vom 31. Jänner 2012, außer Kraft.

### **Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zetttersfeld:**

Der Bgm. informiert, dass die derzeit geltende Gebührenordnung für Wasser, betreffend Thurn – Zetttersfeld - nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht u. deshalb an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist.

Der Entwurf der neuen Gebührenordnung wurde der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse der Vorprüfung für die Wasserleitungsgebührenordnung am 21. Nov. 2023 erhalten u. die Verbesserungsvorschläge in den Entwurf bereits eingearbeitet.

Im Anschluss wird der Entwurf vom Bgm. verlesen u. am Flat präsentiert.

Bezüglich der Mindestgebühr in § 4, Abs. 2, soll die zu beschließende Gebührenordnung bis Jahresende 2024 nochmals überarbeitet werden. Die Verordnung soll auf einen m<sup>3</sup>-Verbrauch umgestellt werden.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zetttersfeld zu erlassen:

#### **Wasserleitungsgebührenverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 28. Nov. 2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, für den Ortsteil Zetttersfeld folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Thurn für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

##### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,85 inklusive 10 % MwSt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 3.088,90 inklusive 10 % MwSt.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - (e) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - (f) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - (g) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
  - (h) die Wasserbenützungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1, Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
- (2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 1,18 inklusive 10% MwSt. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Mindestgebühr beträgt € 56,40 inklusive 10 % MwSt.

### § 5

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt € 29,60 inkl. 10% MwSt. pro Jahr.

## § 6

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3, Abs. 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 7

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Thurn für den Ortsteil Zettlersfeld, Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2012, außer Kraft.

### **Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze:**

Der Bgm. informiert, dass die derzeit geltende Gebührenordnung für Kanal, betreffend Thurn – Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze - nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht u. deshalb an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist.

Der Entwurf der neuen Gebührenordnung wurde der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse der Vorprüfung für die Kanalbenützungsgebührenverordnung am 21. Nov. 2023 erhalten u. die Verbesserungsvorschläge in den Entwurf bereits eingearbeitet.

Das in der derzeit geltenden Kanalgebührenverordnung festgelegte Zahlungsziel zur Bezahlung der Kanalanschlussgebühr wird zukünftig an die BAO mit vier Wochen angepasst.

Im Anschluss wird der Entwurf vom Bgm. verlesen u. am Flat präsentiert.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0, folgende Kanalbenützungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze zu erlassen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 28. Nov. 2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

## § 1

### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Thurn erhebt für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) erdfeuchte Keller
- b) Garagen
- c) Geräteschuppen und Gartenhäuschen
- d) bei landwirtschaftlichen Betrieben: Stallungen, Scheunen und Schuppen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 8,38 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## **§ 3**

### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 4,23 Euro pro Kubikmeter inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

(2) Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch den Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

(3) Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Zählermiete ausgefolgt u. durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Wird in anschlusspflichtige Gebäude Wasser von einer Privatwasserversorgung eingeleitet, so ist der kanalgebührenpflichtige Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Thurn, Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 2010, außer Kraft.

### **Zu Punkt 8: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Kanalbenützungsgbührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zetttersfeld:**

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, TOP 8 auf die Dezembersitzung zu vertagen, da das Ergebnis der Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung erst heute Nachmittag im Gemeindeamt eingelangt ist.

### **Zu Punkt 9: Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2023:**

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, folgende Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Bedeckungen: siehe Beilage 1!

### **Zu Punkt 10: Beratung u. Beschlussfassung – GV ÖPNV Osttirol – Erhebung kommunaler Bedarf:**

Der Bgm. informiert, dass seitens des VVT im kommenden Jahr für den Fahrplanwechsel 2025/26 die Verkehrsleistungen neu ausgeschrieben werden. Dazu ersucht der GV ÖPNV Osttirol um Übermittlung von Vorschlägen für die Verbesserung des konkreten Verkehrsbedarfs vor Ort.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, folgende Wünsche an den GV ÖPNV weiterzuleiten:

- Die derzeit geführte Linie 3, muss in ihrem Bestand weiterhin so geführt werden.
- Die Linie 3 soll ganzjährig, auch an Sonn- u. Feiertagen, geführt werden.
- Erstellung eines einheitlichen Fahrplanes, ohne Rücksicht auf Vor- u. Hauptsaison oder Ferienzeiten.
- Die Fahrzeiten der vorgesehenen Busse sind genau einzuhalten.

### **Zu Punkt 11: Beratung u. Beschlussfassung – Grundangelegenheiten – Bereich Mautstelle neu:**

Der Bgm. informiert, zu folgenden Grundangelegenheiten im Bereich Mautstelle neu u. informiert am Flat mit dem ausgearbeiteten Vermessungsplan der Vermessungskanzlei DI. Lukas Rohrer.

Der neue Grenzverlauf wurde an Ort u. Stelle im Beisein der Grundbesitzer fixiert.

#### Agrargemeinschaft Thurn:

Die in der Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrer, GZI. 2253/2022, ausgewiesenen Teilflächen 2, 3 und 4 wurden mit dem bereits unterfertigten Übergabevertrag erledigt.

Die Teilfläche 1 aus Grundstück 474/1, Ausmaß 42 m<sup>2</sup>, Agrargemeinschaft Thurn, wird ebenfalls mit § 15, Liegenschaftsteilungsgesetz, in die Gp. 888, Einlagezahl 213 zu übertragen.

### Stefan Unterfeldner, Otto u. Anna Unterweger, Huber Forcher:

Die in der Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrer, GZI. 2253/2022, ausgewiesenen Teilflächen 5, Ausmaß 36 m<sup>2</sup>, (Unterfeldner Stefan), Teilflächen 6 u. 7, Ausmaß 27 m<sup>2</sup>, (Unterweger Otto u. Anna) sowie die Teilfläche 8 im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> (Forcher Hubert), sollen ebenfalls mit § 15, Liegenschaftsteilungsgesetz, übertragen werden. Die Grundbesitzer erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von € 20,--/ m<sup>2</sup>.

Begründet wird der erhöhte Ablösebetrag von € 20,--/m<sup>2</sup> damit, dass die Realisierung des Gesamtprojektes erst durch die Zustimmung der Grundbesitzer mit ihrer Grundabtretung ermöglicht wurde.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die laut Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrer, GZI. 2253/2022, genannten Teilflächen, Teilfläche 5 aus Grundstück 573, Ausmaß 36 m<sup>2</sup>, Unterfeldner Stefan, Teilflächen 6 aus Grundstück 572/1 u. 7 aus Grundstück 572/2, Ausmaß 27 m<sup>2</sup>, Unterweger Otto u. Anna, sowie die Teilfläche 8 aus Grundstück 583/2, Ausmaß von 57 m<sup>2</sup>, Forcher Hubert, mit § 15, Liegenschaftsteilungsgesetz in die Gp. 883, Einlagezahl 213 zu übertragen. Die Grundbesitzer erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von € 20,--/ m<sup>2</sup>.

### **Zu Punkt 12: Beratung u. Beschlussfassung – Dorfentwicklung – weitere Vorgangsweise:**

Der Bgm. informiert, dass er in dieser Angelegenheit im Büro von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter war u. er ihm dort die Vorschläge über die weitere Vorgangsweise präsentiert hat:

Der weitere Fahrplan in dieser Angelegenheit sieht wie folgt aus:

- das Areal des ehemaligen „Jochhauses“ ist weiterhin im Gespräch und könnte als Baustufe 1 ausgeführt werden
- am Grundstück der Kirche könnten dann die Baustufen 2 u. 3 ausgeführt werden
- Termin für das Gespräch mit Vertretern Kirche: Donnerstag, 14.12.2023, 08.00 Uhr, Gemeindeamt Thurn, eigene Einladung erfolgt
- Steuerungsgruppe: nächster Termin am Dienstag, 16.01.2024
- Ergebnispräsentation u. Impulsvorträge am Montag, 22.01.2024 (u.a. mit Alt-Bgm. Hanser von Mils)
- im Anschluss muss der Gemeinderat seine Entscheidung treffen
- im Budget für 2024 werden € 50.000, -- an Vorlaufkosten vorgesehen
- 3 Architekten sollen Vorentwürfe ausarbeiten, jeder Architekt erhält dafür ein Honorar

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, TO-Punkt 13 in einer geschlossenen Sitzung zu behandeln.

### **Zu Punkt 13: Beratung u. Beschlussfassung – Personalangelegenheiten:**

Beratung u. Beschlussfassung von 20.45 Uhr – 20.50 Uhr

#### Beschlussergebnis:

#### Änderung Dienstvertrag mit Obkircher Sabine:

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Frau Obkircher Sabine die Dienstzeiten vor ihrem Eintritt bei der Gemeinde Thurn, die sie als Buchhalterin in den Betrieben Gärtnerei Seeber, Domenig Markus, Holzbau Hofer u. Lagerhaus Oberdrautal durchgeführt hat, anzurechnen. Laut durchgeführter Berechnung rückt Frau Obkircher Sabine mit 01.01.2024 von derzeit I/c 4 nach I/c 14 vor.

## **Zu Punkt 14: Informationen des Bürgermeisters:**

### a) Statistik Maut:

Der Bgm. informiert den Gemeinderat mit einem Excelsheet am Flat mit Frequenz- u. Einnahmezahlen betreffend die Monate Sept. – Nov. 2023. GA Unterweger Daniel hat die Statistik erstellt.

Geplant ist auch eine Kostenkalkulation - Aufwand – Einnahmen – zu erstellen.

### b) Verkehrsspiegel Zauche:

Der Bgm. berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossen hat, im Kreuzungsbereich Zauchenstraße – Abzweigung Stanisweg keinen Verkehrsspiegel aufzustellen, da ohnehin eine Stoptafel verordnet ist. Die Anregung zur Aufstellung kam von Frau Lackner Melanie.

Geplant ist im Frühjahr 2024 am Stanisweg vor der Einmündung in die Zauchenstraße eine Haltelinie anzubringen.

### c) Kanal- WL- u. LWL-Anschluss „Reiterhof“:

Der Bgm. informiert, dass über diesen TOP in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 21.11.2023 beraten wurde.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, mit dem neuen Grundbesitzer des „Reiterhofes“, Herrn Thomas Thaler, ein Gespräch zu führen.

### d) Mautangelegenheiten:

Der Bgm. informiert den Gemeinderat lt. GV-Protokoll vom 21.11.2023:

- Aufgrund von Vorkommnissen ist die Schneeräumung mit der Fa. Gumpitsch auf der Zettlersfeldstraße neu zu definieren. Die Gemeinde Thurn wird entsprechende Informationen von der BH. Lienz, dem Amt der Tiroler Landesregierung sowie dem BBA Lienz einholen.
- Berechtigte Tschuleweg – nächste Woche gibt es dazu eine Abschlussbesprechung mit GV Christian Zeiner, GWA Stefan Unterfeldner u. Förster Thomas Gradnig; Termin: DO, 30.11.23, 08.30 Uhr; im Anschluss erhält die Gemeinde Thurn das angeforderte Gutachten;
- Baumgartner Martin – hat den Bgm. um Ausgabe von Gutscheinen für die Bewirtschafter ersucht, die diese Gutscheine dann an Personen weitergeben können, die für sie arbeiten oder auf Besuch kommen; GV - dem Ersuchen wird nicht nähergetreten;
- Der Bgm. berichtet von einem Telefonat mit Herr Groder Josef aus Gaimberg – dazu kommt in den kommenden Tagen ein schriftliches Ansuchen – es geht um die Jäger aus der Gemeinde Gaimberg, die über den Tschule-Reggenweg in das Jagdgebiet Gaimberg fahren;
- USV – Angelegenheit ist noch nicht geklärt – es müssen noch Alternativen geprüft werden;

### e) Durchführung GR-Ausflug im Frühjahr 2024:

Der Gemeindevorstand hat sich für die Durchführung eines Ausfluges im Frühjahr 2024 ausgesprochen. Ein genanntes Ziel ist die Besichtigung des Münchner Flughafens.

### f) Holzschlägerung Gemeindewald:

Die Vorbereitung der Schlägerungsarbeiten u. den Holzverkauf im Gemeindewald wird durch Bgm.-Stellv. Alois Unterweger u. GWA. Stefan Unterfeldner durchgeführt. Bgm.-Stellv. Alois Unterweger berichtet, dass die Besichtigung heute durchgeführt wurde.

Bereich „Brand“: Bis zur Dezembersitzung des Gemeinderates werden vom GWA. Angebote eingeholt. Die Schlägerung soll im Jänner 2024 durchgeführt werden.

Bereich „Mühlweg“: Im Zuge der Straßensanierung in diesem Bereich sollen auch die Schlägerungsarbeiten im Bereich „Breitriese“ durchgeführt werden. Für diese Schlägerungsarbeiten ist eine Straßensperre erforderlich.

Bereich „Seitenwald“: Auch in diesem Bereich ist ein „Käfernest“ vorhanden. Für diesen Bereich ist es schwierig, eine sinnvolle Nutzung vorzusehen, weil kein öffentlicher Weg zu diesem Bereich führt.

Laut Schätzung werden in den genannten Bereichen ca. 700 fm Holz anfallen.

Der Bgm. informiert am Flat über die Lage der genannten Bereiche.

g) Verkauf Gp. 68/6, KG Thurn:

Der Bgm. informiert, dass die Gp. 68/6, Besitzer Fam. Pittschieler, verkauft wurde. Neuer Eigentümer ist die Fam. Mühlmann aus Lienz.

h) Foto Gemeinderat:

Eingeplant wird ein Fototermin vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

i) Kammerlanderstall - Geburtstagsfeier:

Der Bgm. informiert, dass der Gemeindevorstand für GV. Christian Zeiner eine private Geburtstagsfeier am 09.03.2024 genehmigt hat.

j) Geh-Recht am „Kirchsteig“ Patriasdorf, Bereich Hofstelle „Anthof“ u. Durchgang beim „Reiterhof“:

GV. Zeiner Christian hat bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 21.11.2023 informiert, dass dazu bei einer Wegsperre durch einen Grundbesitzer innerhalb von 3 Jahren beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag eingebracht werden muss. Der Bgm. wird in dieser Angelegenheit weiter tätig werden.

### **Zu Punkt 15: Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, den Punkt „Ansuchen um Baukostenzuschuss – Gander Josef“ auf die Tagesordnung zu setzen und unter dem Tagesordnungspunkt 15a zu beschließen.

a) Ansuchen um Baukostenzuschuss – Gander Josef:

Der Bgm. verliert das Ansuchen von Herrn Gander Josef. Der Erschließungsbeitrag für die Errichtung eines Zubaus beim bestehenden Wohnhaus macht € 1.281,29 aus. 40 % davon sind € 512,52.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Herrn Josef Gander € 512,52, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

b) Bericht - Sitzung Energieteam:

Bgm.-Stellv. Alois Unterweger, GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Doris Lang u. GR Peter Gstrein berichten dem Gemeinderat über die durchgeführten Beratungen des Energieteams. Weiters berichtet GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Doris Lang über ein Telefongespräch mit dem Obmann des Innervillgratener E5-Teams, Herrn Mario Schett. Die Ergebnisse der Besprechung des Energieteams u. das Gesprächsprotokoll mit Herrn Mario Schett werden als Beilage 2 diesem Protokoll angeschlossen.

GR. Peter Gstrein berichtet, dass er mit der Energieagentur Tirol Kontakt aufgenommen hat. Themenschwerpunkte sind Photovoltaik, generell Energie u. Energiegemeinschaften. Dazu wird ein Vortrag für die gesamte Bevölkerung organisiert.

Ort: Kammerlanderstall

Termin: Donnerstag, 25. Jänner 2024

Material, Einladungen, Folder stellt die Energieagentur Tirol;

Kosten des Vortrages: € 375,-

Im Anschluss an Vortrag soll der Referent nochmals zu einem Gespräch mit dem Gemeinderat eingeladen werden.

c) Bericht - Ausschuss Soziales:

GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Doris Lang berichtet über eine stattgefundene Besprechung zur Organisation „50 Jahre Kindergarten Thurn“. Als Termin wird mit dem Gemeinderat Sonntag, 26. Mai 2024, Beginn um 11.00 Uhr, fixiert. Bei der Besprechung waren KG-Leiterin Lukasser Sandra, Moser Sigrid, Rainer Brigitte u. Lang Doris dabei.

Das Protokoll dieser Sitzung wird als Beilage 3 diesem Protokoll angeschlossen.

Im Budget 2024 werden für dieses Fest € 5.000, -- eingeplant.

GR Zeiner Christian wird bei Dekan Franz Trojer nachfragen, ob der zum geplanten Termin Zeit hat, die kirchliche Segnung vorzunehmen.

d) Info-Abend Landwirtschaft:

GR<sup>in</sup> Claudia Mußhauser informiert, dass über die Landwirtschaftskammer ein Abend mit Herrn Hannes Rojer in Thurn organisiert werden soll. Der Unternehmer und Podcaster ist Experte im Bereich heimischer Landwirtschaft und deren Lebensmittelproduktion.

Der Turnsaal steht lt. Bgm. für diesen Vortrag zur Verfügung.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Bgm. mit einem Dank für die Mitberatung die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.25 Uhr

**Der Bürgermeister:**

Ing. Reinhold Kollnig e.h.

**Der Schriftführer:**

Thomas Tschurtschenthaler e.h.

**Die Gemeinderäte:**

Alois Unterweger e.h.

Christian Gander e.h.

Peter Possenig e.h.

Claudia Mußhauser e.h.

Christian Zeiner e.h.

Peter Gstrein e.h.

Doris Lang e.h.

Martin Rainer e.h.